

(2) Für das Jahr..... werden folgende Umsatz- und Leistungskennziffern vereinbart:

Umsatz an die Bevölkerung	t
Umsatz an gewerbliche Abnehmer	t
Gesamtumsatz	t
darunter Braunkohlenbrikett	t
darunter Frei-Gelaß-Lieferungen	t

(3) Der Kommissionshändler hat für das Jahr einen Durchschnittsbestand in Höhe von t zu halten. Er stellt Lagerkapazitäten bis zu t maximal zur Verfügung.

Davon tim Freien
..... t unter Dach.

(4) Der Umfang der Mitarbeit des Ehegatten des Kommissionshändlers entspricht der Arbeitsleistung einer Arbeitskraft mit vergleichbarer Tätigkeit. Der steuerlich anerkannte Freibetrag beträgt monatlich M.

§2

Der Kommissionshändler ist berechtigt, seiner Firmenbezeichnung den Zusatz „Kommissionshändler des VEB Kohlehandel.....“ hinzuzufügen.

13

(1) Zur Sicherung der Kommissionsware stellt der Kommissionshändler bis zum folgende Kautions:

.....
.....

(2) Für die Ablösung der durch (nicht Bargeld oder Spareinlagen) gestellten Kautions wird vereinbart, daß.....% der monatlichen Provisionssumme für die Ablösung verwendet werden.

§4

(1) Die Belieferung des Kommissionshändlers mit festen Brennstoffen erfolgt

- a) auf dem Bahnwege mit der Anschrift „VEB Kohlehandel Lager..... Kommissionshändler FA..... Station.....“ oder im Globalbezug lt. Vertrag vom
- b) im Landabsatz durch Abholung bei den vom VEB Kohlehandel zu benennenden Herstellern
- c) durch Anlieferung durch den VEB Kohlehandel
- d) durch Abholung beim VEB Kohlehandel, Lager ..

(2) Bei Belieferung auf dem Bahnwege verpflichtet sich der VEB Kohlehandel, einen kontinuierlichen Versand an den Kommissionshändler zu veranlassen. Der Kommissionshändler verpflichtet sich, die Güterwagen entsprechend den Bestimmungen der Transportverordnung vom 24. August 1961 (GBl. II S. 365) in der Fassung der Dritten Verordnung vom 12. Mai 1966 (GBl. II S. 357) und ihrer Durchführungsbestimmungen zu entladen. Etwaige Standgelder gehen zu seinen Lasten. Bei geballtem Zulauf von Güterwagen hat der Kommissionshändler alle Möglichkeiten für eine fristgerechte Entladung auszuschöpfen und gegebenenfalls den VEB Kohlehandel, Lager..... unverzüglich zu verständigen.

(3) Der Kommissionshändler ist verpflichtet, die eingehenden Sendungen sofort auf Menge und Qualität zu

überprüfen. Mängel sind unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen unverzüglich schriftlich dem Hersteller und dem VEB Kohlehandel, Lager anzuzeigen.

(4) Liegen bei Belieferung auf dem Bahnwege erkennbare Verluste (Beraubung u. ä.) vor, so ist vom Kommissionshändler bahnamtliche Verwiegung und Tatbestandsaufnahme zu veranlassen und der VEB Kohlehandel, Lager unter Übermittlung des Frachtbriefes und der Tatbestandsaufnahme unverzüglich zu verständigen.

§5

Die beim Kommissionshändler zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages vorhandenen Warenbestände in Höhe von..... M werden vom VEB Kohlehandel zum Basispreis unter Berücksichtigung eingetretener Wertminderung lt. gesonderter Inventurliste übernommen. Der hierfür zu leistende Betrag wird auf die vom Kommissionshändler aufzubringende Kautions angerechnet. Der Kommissionshändler wird über die vom VEB Kohlehandel nicht übernommenen Waren bis zum anderweitig verfügen.

§6

(1) Für seine Tätigkeit erhält der Kommissionshändler bei den Warenarten, die der Preisanordnung Nr. 3002 vom 21. Januar 1964 — Kohle und Koks — unterliegen, eine Provision, für deren Höhe folgende Provisionsätze zugrunde gelegt werden:

- a) Großabnehmer im Sinne der Preisanordnung Nr. 3002
 - ab Lager M je t
 - Anfuhr kippfähig ... M je t
 - Anfuhr nicht kippfähig M je t
 - Anfuhr Frei-Gelaß ... M je t
- b) übrige Abnehmer
 - ab Lager M je t
 - Anfuhr kippfähig ... M je t
 - Anfuhr nicht kippfähig M je t
 - Anfuhr Frei-Gelaß ... M je t.

Für Warenarten, die nicht der Preisanordnung Nr. 3002 unterliegen, erhält der Kommissionshändler eine Provision in Höhe von % der realisierten Handelsspanne.

(2) Bei Übererfüllung des vereinbarten Umsatzes an gewerbliche Abnehmer wird bis zur Höhe des vereinbarten Warenumsatzes (100%) die volle Provision gewährt. Für den darüber hinausgehenden Umsatz an gewerbliche Abnehmer reduziert sich die Provision für diese Leistungen für jedes angefangene Prozent der Übererfüllung um 1 %. Bei der Errechnung der Provision bei Übererfüllung des Umsatzes wird die kumulative Erfüllung der vereinbarten Jahresumsatzgröße zugrunde gelegt. Die Abrechnung wird jährlich für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember vorgenommen.

(3) Übernimmt der VEB Kohlehandel Teilleistungen, so vermindern sich die Provisionsätze gemäß Abs. 1

für Entladen	um M	jet
Abfuhr	M	jet
Absacken	M	jet
.....	M	jet
.....	M	jel.